
Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ 2015 bis 2019

Förderrichtlinie

WIESBADEN – 1. August 2018

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Ziele des Landesprogramms und Programmbereiche.....	2
2. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	4
2.1 Zwecksetzung.....	4
2.2 Gegenstand der Förderung.....	4
2.2.1 Programmbereiche A – E.....	4
2.2.2 Programmbereich F.....	4
2.3 Zuwendungsempfänger.....	5
2.4 Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
2.5 Förderdauer.....	6
3. Verfahren.....	7
3.1 Inhaltliche und methodische Bewertungskriterien.....	7
3.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	9
3.3 Nachweis und Prüfung der Verwendung.....	10
3.4 Beihilferechtliche Einordnung.....	11
4. Richtlinien Öffentlichkeitsarbeit.....	11

Vorwort

Die Förderung von Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit zur Verhinderung von Radikalität und Extremismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu deren Gelingen politische Institutionen die Grundlagen schaffen müssen.

Hierzu gehört das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (2015 bis 2019). Die Gesamtkoordination des Landesprogramms liegt beim Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS). Zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von Extremismus ist ein Dreiklang aus Prävention, Intervention und Repression erforderlich. Der phänomenübergreifenden Prävention, die sich gegen jede Art von Demokratiefeindlichkeit richtet, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

1. Ziele des Landesprogramms und Programmbereiche

Die Ziele des Landesprogramms sind die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie sowie die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die sich gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, gegen religiös motivierten Extremismus sowie gegen Linksextremismus und weitere Extremismusphänomene richten. Dabei geht es generell darum, Gewaltanwendung jedweder Art zu ächten und zu verhindern.

Mittel der Zielerreichung ist die finanzielle Förderung von Projekten und Maßnahmen staatlicher und nicht-staatlicher Träger in Hessen, die in diesem Sinne tätig werden. Im Vordergrund stehen dabei die Verstetigung bewährter Maßnahmen zur Prävention und Intervention sowie die Förderung neuer Programme und Projekte.

Durch die Förderung soll die Kooperation von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, die Aktivierung und Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure, die Ko-Finanzierung von Projekten in diesen Themenfeldern, die Verzahnung der einzelnen Akteurinnen und Akteure, Programme und Projekte und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Thematik verbessert und vorangetrieben werden.

Die folgenden sechs Programmbereiche sind vorgesehen:

- A. Salafismus:** Förderung von Präventions-, Interventions- und Beratungsangeboten im Themenfeld des extremistischen Salafismus und ähnlicher Formen des religiös begründeten Extremismus, insbesondere die Förderung der Beratungsstelle Hessen – religiöse Toleranz statt Extremismus.
- B. Rechtsextremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus:** Förderung von Präventions-, Interventions- und Beratungsangeboten insbesondere durch die Förderung des Demokratiezentrum zur landesweiten Koordinierung, zur Vernetzung von mobiler Beratung, Opfer- und Ausstiegsberatung sowie von Regionalstellen (zur regionalen Bündelung von Interventions-, Präventions- und Beratungsangeboten).
- C. Linksextremismus und andere Extremismusphänomene:** Förderung von Präventions-, Interventions- und Beratungsangeboten im Themenfeld „Linksextremismus“ und anderer Extremismusphänomene.
- D. Kofinanzierung von Projekten:** Kofinanzierung von Projekten, die durch Bundes- oder EU-Programme gefördert werden.
- E. Kofinanzierung von Partnerschaften für Demokratie:** Kofinanzierung von kommunalen „Partnerschaften für Demokratie“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.
- F. Wissenschaft:** Evaluation, wissenschaftliche Begleitung von geförderten Programmen und Projekten sowie Förderung von wissenschaftlicher Extremismusforschung.

2. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, um die unter Nr. 1 genannten Ziele zu erreichen. Voraussetzung ist, dass ein erhebliches Landesinteresse vorliegt.

Für die Förderung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der vorgenannten Vorschriften entschieden.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Programmbereiche A – E

- a) Programmbereiche A – C: Gefördert werden können einzelne Projekte und Maßnahmen, sofern sie den unter Nr. 1 genannten Zielen dienen.
- b) Programmbereiche D und E: Ko-Finanzierung von Maßnahmen, Projekten und Strukturen, die durch Bundes- oder EU-Programme gefördert werden, sofern sie den unter Nr. 1 genannten Zielen dienen. Die inhaltlichen Vorgaben des Bundes oder der EU (Leitlinien, Auflagen der Zuwendungsbescheide etc.) werden dabei zugrunde gelegt.

2.2.2 Programmbereich F

Durch eine Evaluation oder wissenschaftliche Begleitung des Landesprogramms oder einzelner Projekte/Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Mittel angemessen und effektiv eingesetzt werden. Auch zeitlich befristete wissenschaftliche Forschung kann aus dem Landesprogramm gefördert werden, wenn dadurch die Ziele des Landesprogramms unterstützt werden. Diese Unterstützung beläuft sich auf max. 100.000 € pro Jahr.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die folgenden staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sein:

- eingetragene Vereine und juristische Personen des Privatrechts, soweit gemeinnützig (für die Programmbereiche A bis D)
- kommunale Gebietskörperschaften einschließlich ihrer Eigenbetriebe (für die Programmbereiche D und E)
- gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land Hessen oder eine kommunale Gebietskörperschaft mit Mehrheit beteiligt ist (für die Programmbereiche D und E)

Hochschulen erhalten eine Förderung in Form einer Zuweisung (für die Programmbereiche A bis D und F).

Parteien und parteinahe Stiftungen sind von einer Förderung aus diesem Landesprogramm ausgeschlossen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die den unter Nr. 1 genannten Zielen dienen. Es können nur Projekte oder Maßnahmen gefördert werden, wenn die Zuwendungsempfänger ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit denjenigen Institutionen schriftlich erklären, die die Evaluation des Landesprogramms bzw. einzelner Projekte/Maßnahmen durchführen.

Die Weiterleitung der gewährten Zuwendung vom Demokratiezentrum an Dritte (Letztempfänger¹) ist zweckgebunden grundsätzlich möglich. Sie setzt eine entsprechende fachliche Einzelfallprüfung nach Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitskriterien durch das HKE voraus. Die Zuwendungsempfänger haben im Fall der Weitergabe sicherzustellen, dass im Bewilligungsbescheid oder Weiterleitungsvertrag an die Letztempfänger die Bedingungen oder Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfrechte der Bewilligungsbehörde und des Hessischen Rechnungshofes aufgenommen werden. Die Sicherstellung er-

¹ Als Letztempfänger werden solche staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen bezeichnet, welche ihre Fördermittel nicht auf direktem Wege vom HMdIS erhalten, sondern diese nach Bewilligung durch das HMdIS von dem jeweiligen Zuwendungsempfänger weitergereicht bekommen.

folgt durch Übermittlung einer Kopie des Bewilligungsbescheides bzw. des Weiterleitungsvertrages an das Hessische Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE).

Die Zuwendungsempfänger sowie im Fall der Weiterleitung die Letztempfänger bieten Gewähr für die ordnungsgemäße zweckentsprechende Durchführung und Abrechnung der jeweiligen Maßnahme. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist und bei erstmaliger Antragstellung eine schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers abgegeben wurde, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

Förderungen durch den Zuwendungsgeber können nur an Personen oder Organisationen erfolgen, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Dies kann durch den Zuwendungsgeber in geeigneter Form einmalig zu Beginn einer Förderung, sofern dies nicht im Rahmen der Teilnahme an einem Bundesprogramm geschehen ist und es sich nicht um einen anerkannten Träger nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung oder Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) handelt, oder im begründeten Einzelfall geprüft werden. Sollten nach erfolgter Prüfung begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen (Organisation/Verein ist beim LfV Hessen gespeichert), ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ausgeschlossen. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Verfassungstreue nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die Gewährung von Fördermitteln aufgehoben.

2.5 Förderdauer

Die Förderung bezieht sich für alle Programmbereiche auf das laufende Haushaltsjahr. Alle Fördermaßnahmen enden spätestens mit Ablauf des Förderzeitraumes des Landesprogramms im Jahr 2019. Über eine eventuelle weitere Förderung wird mit Beginn eines neuen Landesprogramms grundsätzlich neu entschieden.

Programmbereiche A-E (Salafismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus und andere Extremismusphänomene, Modellprojekte, Partnerschaften für Demokratie):

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierungen gewährt, sowohl bei Festbetrags- als auch bei Fehlbedarfsfinanzierung. Es besteht dabei die Möglichkeit der anteiligen Finanzierung von Personal- und Sachkosten.

Ein Eigenanteil bzw. eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektkosten sind grundsätzlich erforderlich. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann beispielsweise durch Förderprogramme des Bundes oder der europäischen Union (EU) ergänzt werden.

Die Zuwendung erfolgt in der Regel in Form der Anteilsfinanzierung bzw. in Form der Fehlbedarfsfinanzierung, durch die eine nachrangige Verwendung der Zuwendungsmittel sichergestellt wird.

Projekte und Maßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als auch bei Fehlbedarfsfinanzierungen als grundsätzlich nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Verbleibende Restmittel aus der Zuwendung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierungen sind unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Die Höhe der Zuwendungen kann vom Zuwendungsgeber begrenzt werden.

Programmbereich F (Wissenschaft):

Fördermittel sind unter Beachtung des Vergaberechts auszukehren.

3. Verfahren

3.1 Inhaltliche und methodische Bewertungskriterien

Folgende Kriterien werden bei der Bewertung von Anträgen einbezogen:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller

- kann über die konkreten Maßnahmen hinaus eine nachhaltige Wirkung der Projekte und Vorhaben begründen,

-
- ist idealerweise mit örtlichen Strukturen verbunden und bezieht diese in die Konzeption oder Realisierung der Maßnahmen ein,
 - unterstützt die Verknüpfung von staatlichen und nicht-staatlichen Angeboten und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Einrichtungen, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteuren an oder hat diese schon hergestellt,
 - kann Erfahrungen im zu bearbeitenden Themenfeld nachweisen oder nachvollziehbar darlegen, wie sie oder er das Themenfeld erschließen will,
 - sieht nachvollziehbare Maßnahmen zur Selbstevaluation, Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung vor,
 - erschließt innovative und modellhafte Arbeitsinhalte und Arbeitsmethoden,
 - bezieht besonders die Interessen junger Menschen ein.

Nicht förderfähige Maßnahmen und Projekte:

Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die den Zielen und dem Zweck dieser Förderrichtlinie zuwiderlaufen oder deren spezifischer Nutzen zur Zielerreichung nicht erkennbar ist. Beispiele hierfür sind:

- Projekte/Maßnahmen, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen.
- Projekte/Maßnahmen, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen und die Auswahl der Zielgruppe unter Bezug auf politische Rahmenbedingungen, lokale Ereignisse oder empirische Befunde nicht begründen können.
- Interkulturelle, musische, allgemein künstlerische Aktivitäten, Sportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen umfassen.
- Projekte/Maßnahmen, die im Rahmen gesetzlicher Ansprüche festgeschrieben sind.
- Projekte/Maßnahmen, die durch eine fachlich zuständige Stelle abgelehnt wurden/werden.
- Projekte/Maßnahmen, die nicht in Hessen durchgeführt werden sollen (dies schließt länderübergreifende Projekte nicht aus).

Grundsätzlich nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich ausschließlich oder vornehmlich an Mitglieder einer Religion/Konfession richten oder Personen nur in Abhängigkeit von ihrer religiösen Überzeugung offenstehen.

Nicht gefördert werden insbesondere auch Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.

Ebenso werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch spezielle Regelungen abgedeckt werden.

Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die agitatorischen Zielen dienen.

Der Auswahl- und Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.

3.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für Maßnahmen und Projekte, die durch Bundes- oder EU-Programme bezuschusst werden (Programmbereiche D und E), sind die Antragsformulare des Bundes bzw. der EU zu verwenden.

Anträge auf Ko-Finanzierung aus dem Landesprogramm sind unmittelbar nach Erhalt des jeweiligen Zuwendungsbescheides unter Beifügung ebendieses Zuwendungsbescheids des Bundes oder der EU unter Verwendung des von der Bewilligungsstelle (HMdIS) vorgesehenen Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)
Landespolizeipräsidium (LPP 16)
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Erstanträge für Maßnahmen in den Programmbereichen A, B, C und F, die ausschließlich oder hauptsächlich durch das Landesprogramm bezuschusst werden, sind unter Verwendung des von der Bewilligungsstelle (HMdIS) vorgesehenen Formulars mit den dazu gehörenden Unterlagen bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres (für den Maßnahmenbeginn ab 1. Januar des Folgejahres) einzureichen bei:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)
Landespolizeipräsidium (LPP 16)
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Folgeanträge sind zeitgerecht, d.h. in der Regel drei Monate vor Ablauf des aktuellen Förderzeitraums direkt beim HKE einzureichen.

Das HMdIS als Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den o.g. Fristenregelungen zulassen.

Das HMdIS prüft den Fördermittelantrag und entscheidet unter Beachtung der Entwicklung der Handlungserfordernisse, der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sowie des aktuellen Forschungsstands über die Förderung. Das Ministerium bewilligt nach erfolgter Entscheidung ggf. die Zuwendung, erstellt einen Zuwendungsbescheid und veranlasst die Auszahlung.

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt nach Nr. 7 VV zu § 44 LHO nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger.

3.3 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Für die Prüfung der Verwendungsnachweise für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 b) obliegt die Prüfung des Verwendungsnachweises grundsätzlich der Stelle, die den höchsten finanziellen Förderbetrag bewilligen wird (i.d.R. eine Bundesstelle). Darüber ist vor der Bewilligung Einvernehmen mit dem HMdIS herzustellen (Nr. 10.2 VV zu § 44 LHO). Sofern die Verwendungsnachweise durch andere Stellen (z.B. den Bund) geprüft werden, ist von der prüfenden Stelle dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfvermerke auch dem HKE zugehen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 a) sowie nach Nr. 2.2.2 obliegt der Bewilligungsbehörde (HMdIS). Die Prüfung der Verwendungsnachweise von Fördermitteln für Maßnahmen, die über das Demokratiezentrum Hessen an der Philipps-Universität Marburg weitergeleitet werden, wird auf das Demokratiezentrum Hessen an der Philipps-Universität Marburg übertragen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 LHO).

Der Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 10 VV zu § 44 LHO ist mit dem vorgegebenen Formblatt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres oder bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin bei zuvor genannten mit der Prüfung beauftragten Stellen einzureichen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle Anschaffungen zu inventarisieren, sofern sie 410 € (netto) Anschaffungswert überschreiten. Aktuelle Inventarlisten sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde sowie von ihr Beauftragte sind berechtigt, Originalbelege von Büchern, Belegen und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen, sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 LHO).

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO ist zu beachten.

3.4 Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendungen im Rahmen der Programmbereiche A-F sind keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), soweit sichergestellt werden kann, dass nur nicht wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden. Der Antragsteller gibt hierbei eine Erklärung bei Antragstellung ab und bekommt für den Fall, dass er daneben wirtschaftlich tätig ist, eine Trennungsrechnung auferlegt.

4. Richtlinien Öffentlichkeitsarbeit

Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Förderung gelten die im jeweiligen Zuwendungsbescheid formulierten Regelungen. Diese sehen folgende Vorgaben vor:

- Im Hinblick auf das Projekt ist in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Verantwortung für die Inhalte dieser Veröffentlichungen liegt bei dem Träger, sowie bei den Autorinnen und Autoren.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entstandene Druckerzeugnisse mit besonderer Relevanz, beispielsweise Broschüren, Pressemitteilungen,

Themenflyer sollen dem HMdIS rechtzeitig vor Veröffentlichung/Verbreitung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Zudem ist bei Veröffentlichungen grundsätzlich auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das HMdIS wie folgt hinzuweisen: Logo mit Zusatz - Gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“. In Absprache mit dem HMdIS kann hierauf in Einzelfällen verzichtet werden. Bei Veröffentlichungen mit besonderer Relevanz sind jeweils 3 Freixemplare an das HMdIS zu übersenden.

- Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, dem HMdIS das einfache, ohne Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.